

642/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing.Prinzhorn, Böhacker
und Kollegen
betreffend

Steuerliche Entlastung der privaten Pensionsvorsorge

§ 6 Versicherungssteuergesetz normiert folgendes:

(1) Die Steuer beträgt:

1. Bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:

a) 11 v.H. des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall sowie für Rentenversicherungen, bei denen auch das Risiko des Ablebens mitversichert ist, mit einer Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren, wenn keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist.

b) 4 v.H. des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen.

Diese seit 1. Juni 1996 geltende Gesetzeslage ist europaweit einzigartig.

Für die 4-prozentige Steuer, durch die bei einem 25-Jahres-Vertrag eine komplette Jahresprämie verloren geht, gibt es im Ausland kein Gegenstück.

Beim alljährlichen Versicherungskolloquium in Fuschl Anfang Oktober 1997 betonte Dr. Siegfried Sellitsch, Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung, daß die 11-prozentige Versicherungssteuer auf kurzlaufende Verträge jeder Grundlage entbehrt, da sie nicht einmal eine Million an jährlichem Steuerertrag bringt.

Aufgrund der angespannten Finanzierungssituation im Bereich der österreichischen Altersvorsorge bedarf es umgehend einer steuerlichen Entlastung der privaten Pensionsvorsorge, um den Aufbau der sogenannten dritten Säule zu ermöglichen und zu fördern.

Betrachtet man die derzeitige Rechtslage, so muß festgestellt werden, daß die Lebensversicherungen in Österreich weltweit einzigartig von einer Doppelbesteuerung betroffen sind. Es werden nicht nur die Prämien im Rahmen der Versicherungssteuer, sondern auch Teile der ausbezahlten Privatpension im Zuge des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterzogen. Dies belastet auf einmalige Weise die private Pensionsvorsorge, die eigentlich von staatlicher Seite steuerlich begünstigt sein sollte, um eine langfristige Sicherung des Pensionsystems zu gewährleisten.

Eine weitere nicht begründete Diskriminierung stellt die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Pensionskassenbeiträgen der Arbeitgeber dar. Die Beiträge zu einer Pensionskasse sollten als Werbungskosten zur Gänze abzugsfähig gemacht und im Gegenzug dazu die Pensionskassenleistungen im vollen Umfang besteuert werden.

Aus oben angeführten Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird zum Zweck der steuerlichen Entlastung der privaten Pensionsvorsorge aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, der folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen beinhaltet:

1. Streichung der Versicherungssteuer auf Prämien, die der privaten Pensionsvorsorge dienen.
2. Anerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit aller Pensionskassenbeiträge, und im Gegenzug Besteuerung der Pensionskassenleistungen im vollen Umfang.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.